

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wilde Malve“: Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Homberg (Ohm).
- (3) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO §52.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und kulturellen Angeboten, Aufklärungs- und Bildungsarbeit, sowie die Förderung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.

Der Vereinszweck findet sich in den in AO §52 genannten Punkten wieder, die folgend aufgeführt werden;

- a) Die Förderung von Kunst und Kultur §52 (2) Nr. 5 AO,
- b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe §52 (2) Nr. 7 AO,
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes §52 (2) Nr. 8 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Zu 2a) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Vorträge, Diskussionen, Workshops, Lesungen, Filmvorführungen mit begleitenden Vorträgen, sowie die Bereitstellung von Räumen zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke.

Zu 2b) Bildungsangebote für Kinder und Erwachsene in den Bereichen Natur- und Umweltbildung, sowie Aufklärungs- und Bildungsarbeit in Form von Workshops oder Vorträgen und dem Bereitstellen von Informationsmaterial zu gesellschaftlichen Themen, wie Rassismus, Geschlechtergerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

2c) die Gestaltung eines Permakultur-Gartens, Förderung und Regeneration des Bodenlebens, sowie dem Erhalt von Artenvielfalt und Biodiversität.

Zu allen obig genannten Punkten zählt auch insbesondere die Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur.

### **§3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und dient der Allgemeinheit; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§4 Vermögensbindung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für Natur-, Kultur- und Umweltschutz.

(2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Es gibt 2 unterschiedliche Arten von Mitglieder:

a) Fördermitglieder, welche kein Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen haben. Fördermitglieder haben ausschließlich das Recht, an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen und das gesetzlich vorgeschriebene Minderheitenrecht nach § 37 BGB. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von Fördermitglieder entscheidet das bearbeitende ordentliche Mitglied unter Rücksprache mit eine weiteren ordentlichen Mitglied. Eine Ablehnung erfolgt mit Angabe von Gründen.

b) Ordentliche Mitglieder, welche nicht ausschließlich Fördermitglieder sind, werden von drei ordentlichen Mitglieder empfohlen (Matinnen). Jedes Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nur eine Empfehlung aussprechen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) mit der Auflösung der Mitgliedschaft

c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss unseres Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

d) durch Ausschluss aus der Vereinigung, dies ist möglich durch:

I. die Mitgliedsversammlung, diese kann mit 2/3 der anwesenden aktiven Mitgliedinnen den Ausschluss – nach Anhörung der Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind der Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliedsversammlung durch die Vorstehenden schriftlich mitzuteilen.

II. den Ausschluss aufgrund der schweren Verletzung der Ziele des Vereins und/oder der anhaltenden Verweigerung der Auseinandersetzung mit den Zielen und

Herausforderungen des Vereins. Dieser kann durch mindestens drei Mitglieder erfolgen, hierfür bedarf es der Bekanntgabe des Ausschlusses der Mitglieder vor Ort, sowie im Nachtrag schriftlich erklärt gegenüber den Vorstehenden über den digitalen oder schriftlichen Postweg. Eine Mitgliedsversammlung kann diesen Ausschluss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder innerhalb eines Monats begründet zurücknehmen. Das ausgeschlossene Mitglied wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, 3 Monate nach erfolgtem Ausschluss eine erneute Anhörung zu verlangen. Wenn die Mitgliedschaft weiterhin versagt bleibt, hat das ausgeschlossene Mitglied nach 2 Jahren das Recht auf erneute Anhörung.

## **§ 6 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - Mitgliedsversammlung
  - Vorstand

## **§ 8 Mitgliedsversammlung**

- (1) Die Mitgliedsversammlung beschließt insbesondere über die Wahl der Vorstehenden, die Entlastung der Vorstehenden, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder, über die Geschäftsordnung der Vorstehenden, die Haus- und Liegenschaftsordnung und die Beitragsordnung.
- (2) Mitgliedsversammlungen finden mindestens jährlich statt. Näheres regelt die Mitgliedsversammlung in der Sitzungsordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. In diesen Fällen ist eine Onlineteilnahme der Mitglieder zu ermöglichen.
- (4) Für Satzungsänderungen, Ausschlussverfahren, Auflösung des Vereins oder bei Einberufung der Mitgliedsversammlung durch Mitglieder, wie in § 8 Absatz 3 beschrieben, muss vorher eingeladen werden. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung erfolgt auf dem von den Mitgliedern selbst gewählten Kommunikationswegen (E-Mail, schriftlich per Post, SMS, Messenger) mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden im begründeten Konsens gefasst: wenn in einer Entscheidung in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliedsversammlungen kein Konsens gefunden werden kann, kann eine Entscheidung in der darauffolgenden Mitgliedsversammlung im Konsens

– mit maximal 2 Gegenstimmen – getroffen werden. Eine solche Entscheidung wird nach drei Monaten nochmal in einer Mitgliedsversammlung bewertet und bei weiterem Widerstand mit einer erneuten Frist von 6 Monaten zur Überprüfung versehen.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Schreibenden zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliedsversammlung beschließt eine Finanzordnung, in der Ausgaben und Verfügungsentscheidungsstrukturen vereinsintern geregelt werden. Änderungen der Finanzordnung sind nach Bestätigung der nachfolgenden ordentlichen Mitgliedsversammlung gültig.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei Vorstehenden.

(2) Jedes Mitglied in der Funktion des Vorstands ist für zwei Jahre im Amt.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Vorstehende.

(4) Die Vorstehenden sind an die Geschäftsordnung gebunden, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen wird.

## **§ 10 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördergeldern und Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein kann Arbeiten, Aufträge oder Serviceleistungen in Auftrag geben, hierfür können auch Mitglieder in Frage kommen.

(4) Mitglieder können für Arbeiten im Sinne der Zwecke des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen wird.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert. Für den Zweck der Mitgliedsverwaltung werden personenbezogene Daten erhoben und elektronisch gespeichert, sowie zum Zwecke der Information und Einladung des jeweiligen Mitglieds verwendet. Für diese vereinsinternen Zwecke werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, gewählte Erreichbarkeit (Postadresse, Telefonnummer/Kommunikationskanal oder E-Mail), Funktion innerhalb des Vereins, Mitgliedstatus. Offizielle Funktionsträger:innen werden in pflichtgemäßen Mitteilungen benannt und sind damit über das Registergericht öffentlich einsehbar. Wir versuchen nach bestem Wissen und Gewissen unsere persönlichen Daten vor unbefugtem Zugriff zu sichern.